

# **Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Absolvierung und Durchführung der Zivilschutzkurse (WZSK)**

vom 12. Dezember 2003

---

*Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz,  
gestützt auf die Artikel 39 Absatz 1 und 75 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002.<sup>1</sup>  
erlässt folgende Weisungen:*

## **Art. 1 Zweck**

Die Weisungen dienen als Grundlage für eine einheitliche Ausbildung im Zivilschutz.

## **Art. 2 Zivilschutzkurse**

<sup>1</sup> Die Ausbildungsgänge im Zivilschutz sind im Anhang geregelt.

<sup>2</sup> Die Kantone können ergänzende Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Zivilschutzkurs festlegen, wie z. B. Aufnahme weiterer Funktionsträger, Anzahl absolvierte Wiederholungskurse.

<sup>3</sup> Die Kantone regeln für zusätzlich benötigte Funktionen im Zivilschutz die Ausbildungsgänge.

<sup>4</sup> Angehörige der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz können an Zivilschutzkursen teilnehmen.

## **Art. 3 Abkürzungen von Ausbildungsgängen**

Die Kantone können in begründeten Fällen Abkürzungen verfügen.

## **Art. 4 Unterrichtsgestaltung**

Die vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz erlassenen Klassenlehrerdokumentationen dienen als Grundlage für eine einheitliche Unterrichtsgestaltung. Lernziele und Stoffumfang, die Gliederung des Stoffes, die Beachtung der aufgeführten methodischen Hinweise und die Verwendung der zur Verfügung gestellten Ausbildungshilfen sind als Empfehlungen zu betrachten.

<sup>1</sup> ...

## **Art. 5** Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Die Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz über die Absolvierung und Durchführung der Zivilschutzkurse vom 19. Oktober 1994<sup>2</sup> werden aufgehoben.

<sup>2</sup> Diese Weisungen treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

BUNDESAMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Der Direktor

Willi Scholl

Anhang

Ausbildungsgänge im Zivilschutz

<sup>2</sup> MZS 66 135